Kultusministerium BW Stand: 8. Februar 2022

Regelungen für den Sport sowie für Tanz- und Ballettschulen ab 9. Februar 2022

		Regelungen in den	einzelnen Stufen	
	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe I	Alarmstufe II
Sportausübung beim Trai- nings- und Übungsbetrieb	Sportlerinnen und Sportler sowie Funktionspersonal			
sowie bei Wettkampfver- anstaltungen und sonsti- gen Veranstaltungen - § 28b IfSG - § 18 CoronaVO - § 14 Abs. 1 CoronaVO - § 5 CoronaVO Sport	Zutritt - in geschlossenen Räumen: 3G - im Freien: ohne Nachweispflicht Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer).	Zutritt in geschlossenen Räumen und im Freien: 3G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer).	Zutritt - im Freien: 2G - in geschlossenen Räumen: 2G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer).	Zutritt - in geschlossenen Räumen: 2G plus - im Freien: 2G Gilt auch für ehrenamtlich Tätige (z. B. Trainerinnen und Trainer).
3 3 Colonavo Sport	 Erleichterte Zutritts- und Testnachweisregelungen Unter 6-Jährige und Kinder, die noch nicht zur Schule gehen, sowie Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren: ohne Nachweispflicht In den Ferien Ausnahme bei Sportausübung in geschlossenen Räumen: in Alarmstufe II Testnachweispflicht für alle Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren in Basis-, Warn- und Alarmstufe Testnachweispflicht für nicht immunisierte Schülerinnen und Schüler über 6 und unter 18 Jahren Arbeitgeber, Beschäftigte und Selbstständige: 3G Profi- und Spitzensport, ärztlich verordneter Reha-Sport und Sport zu dienstlichen Zwecken: 3G (Ausnahme: in der Basisstufe im Freien besteht keine Nachweispflicht) 			
Zuschauerinnen und Zu- schauer bei Sportveran-	Zuschauerinnen und Zuschauer			
veranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen - § 10 CoronaVO - § 6 CoronaVO Sport	 Zutritt in geschlossenen Räumen: 3G im Freien: 3G ab 5.000 Besucherinnen und Besuchern oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m 	Zutritt - in geschlossenen Räumen und im Freien: 3G	Zutritt - in geschlossenen Räumen und im Freien: 2G	Zutritt - in geschlossenen Räumen: 2G plus - im Freien: 2G plus
	Maskenpflicht in geschlossenen Räumen im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann kann bei 2G-Optionsmodell entfallen	Maskenpflicht in geschlossenen Räumen; FFP2- Masken-Pflicht für über 18-Jährige im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	Maskenpflicht in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährign im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zuverlässig eingehalten werden kann	Maskenpflicht in geschlossenen Räumen; FFP2-Masken-Pflicht für über 18-Jährige im Freien, wenn ein Mindestabstand von 1,5 m nicht zu verlässig eingehalten werden kann
	 Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze maximal 25.000 Besucherinnen und Besucher bis einschließlich 5.000 Besucherinnen und Besuchern 100 % der zugelassenen Kapazität, für den 5.000 Besucherinnen und Besucher überschreitenden Teil 50 % dieser Kapazität. keine Personenobergrenze und Kapazitätsbeschränkung bei 2G-Optionsmodell 		Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze - 50 % der zugelassenen Kapazität - in geschlossenen Räumen maximal 2.000 Besucherinnen und Besucher bei 2G oder maximal 4.000 Besucherinnen und Besucher bei 2G plus	Kapazitätsbeschränkung und Obergrenze - 50 % der zugelassenen Kapazität - maximal 500 Besucherinnen und Besucher
			im Freien maximal 5.000 Besucherinnen und Besucher bei 2G oder maximal 10.000 Besucherinnen und Besucher bei 2G plus bei über 500 Besucherinnen und Besuchern maximal 10 % Stehplätze, im Übrigen sind Sitzplätze zuzuweisen	Konsum und Verkauf von Alkohol - kann von Ortspolizeibehörde untersagt werden
Hygienekonzept 7 CoronaVO 8 CoronaVO	Hygienekonzept und Datenverarbeitung (§ 4 CoronaVO Sport i. V. mit § 2 Abs. 1 CoronaVO Sport) - auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen, hierbei ist auch die Umsetzung der Maskenpflicht und der Zutrittskontrollen darzustellen - bei Veranstaltungen mit über 5.000 Besucherinnen oder Besuchern vor der jeweiligen Veranstaltung beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen; bei festgestellten Mängeln müssen Anpassun-			

§ 2 Abs. 1, 8 CoronaVO § 4 CoronaVO Sport

- gen vorgenommen werden
 Personenbezogene Daten müssen bei Sportveranstaltungen und der Teilnahme am Trainings- und Übungsbetrieb <u>nicht</u> erfasst und verarbeitet werden.